# VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/81 DER KOMMISSION

**vom 25. Februar 1981**

**zur vorübergehenden Aussetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 über die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 der Kommission (4) dürfen Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in der Volksrepublik China, in der Republik Korea oder in Taiwan nur auf Vorlage eines Ausfuhrdokuments nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 erteilt werden.

Mit dieser Regelung sollte die Durchführung der Verpflichtung der obengenannten Länder, im Jahr 1980 ihre Ausfuhren an Zuchtpilzkonserven nach der Gemeinschaft zu überwachen, erleichtert werden. Bis zu einer solchen Verpflichtung für das Jahr 1981 ist die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 vorübergehend auszusetzen.

Einige Einführer sind jedoch noch im Besitz von Ausfuhrdokumenten, die 1980 von der Regierung der Volksrepublik China ausgestellt worden sind. Für die Entscheidung, inwieweit 1981 den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, denen diese Dokumente beiliegen, stattgegeben werden kann, muß die Kommission über sämtliche diesbezüglichen Angaben verfügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 finden die Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 bis zum 31. März 1981 keine Anwendung.

*Artikel 2*

(1) Jeder Einführer, der im Besitz von Ausfuhrdokumenten ist, die von der Regierung der Volksrepublik China gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1218/80 im Jahr 1980 ausgestellt worden sind und für die keine Einfuhrlizenz vorliegt, übermittelt der die Einfuhrlizenzen erteilenden Stelle des Mitgliedstaats, in dem er seinen Geschäftssitz hat, bis zum 12. März 1981 eine Kopie dieser Ausfuhrdokumente.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 19. März 1981 sämtliche aufgrund von Absatz 1 erhaltenen Angaben mit.

(3) Anhand der Informationen nach Absatz 2 beschließt die Kommission, für welche Mengen und für welchen Zeitraum Einfuhrlizenzen nach Vorlage der im Absatz 1 genannten Ausfuhrdokumente gewährt werden können, ohne daß Marktstörungen hervorgerufen werden.

(4) Es darf keine Einfuhrlizenz auf Vorlage eines Ausfuhrdokuments gewährt werden, für das die Kopie innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist der betreffenden Stelle nicht vorgelegt worden ist.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 34 und 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*